



**Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für das Fach Kaukasiologie als Ergänzungsfach
in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 5. Januar 2009**

**unter Berücksichtigung der
Ersten Änderung vom 14. Juli 2010
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 6/2010 S. 220)**

**unter Berücksichtigung der
Zweiten Änderung vom 22. Mai 2013
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 6/2013 S. 121)**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Nr. 10/2009, S. 918), geändert durch die Erste Änderung vom 14. Juli 2010 (Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Nr. 6/2010, S. 220). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 18. Dezember 2012 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Mai 2013 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 22. Mai 2013 genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Ergänzungsfach Kaukasiologie in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: "B.A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Studienvoraussetzungen**

- (1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (2) Ausländische Studienbewerberinnen und – bewerber müssen Kenntnisse auf dem Niveau der DSH-Prüfung (Stufe 2) bzw. TestDaF (alle vier Teilprüfungen), Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP), das Kleine oder Große Sprachdiplom oder das Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz der Länder der Bundesrepublik Deutschland (2. Stufe) nachweisen.



§ 3

Sprachanforderungen und –nachweise

Voraussetzungen sind Sprachkenntnisse in wenigstens zwei modernen Fremdsprachen, mit Nachweis über Abiturzeugnis:

- Unterricht in den Klassen 5-10 (ohne Abiturprüfung)
- Unterricht in den Klassen 7-12 (ohne Abiturprüfung)
- Unterricht in den Klassen 9-12 (mit Abiturprüfung)

oder durch Bescheinigung Niveau A2/B1 gemäß Europäischem Referenzrahmen.

§ 4

Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelorarbeit drei Jahre.

§ 5

Ziel des Studiums

- (1) Ziel des Bachelorstudiums im Ergänzungsfach Kaukasiologie ist es, die Studierenden mit den Erkenntnissen kaukasiologischer Forschung, ihren Methoden und deren Anwendung vertraut zu machen und zum eigenständigen und effizienten Arbeiten in einem interdisziplinären Wissenschaftsfeld zu befähigen.
- (2) ¹Gegenstand des Bachelorstudiums im Ergänzungsfach Kaukasiologie sind die autochthonen Sprachen Kaukasiens sowie Kultur und Geschichte der Kaukasusregion. ²Die Studierenden besitzen nach Abschluss des BA-Ergänzungsfaches allgemeine Sprach-, Lese- und Schreibkompetenz für mindestens eine der kaukasischen Sprachen bzw. der im Kaukasus gesprochenen Kontaktsprachen und verfügen über vertiefte landeskundliche und historische Kenntnisse zur Kaukasusregion. ³Sämtliche Kenntnisse werden in inhaltlicher Reflexion des Kernfaches erworben und stellen eine thematische Ergänzung des Kernfaches dar.
- (3) ¹Durch die enge thematische Verknüpfung von Kern- und Ergänzungsfach werden die Absolventen des BA-Ergänzungsfaches Kaukasiologie zu eigenständigem und effizientem Arbeiten in einem interdisziplinären Arbeitsfeld befähigt. ²Neben den allgemein vermittelten wissenschaftlichen Fähigkeiten verfügen sie über die kommunikativen Fertigkeiten der Wissenschaftsdarstellung in der Öffentlichkeit und sind durch die im Ergänzungsfach erworbenen Kenntnisse zur Sprache und Kultur des Kaukasus in der Lage, Tätigkeiten in internationalen Organisationen, interkulturellen sozialen Diensten oder in den Bereichen Medien (Verlagswesen, Printmedien, Rundfunk, Fernsehen), Öffentlichkeitsarbeit oder Tourismus auszuführen. ³Der Abschluss des BA-Ergänzungsfaches Kaukasiologie befähigt bei entsprechender Qualifikation zur wissenschaftlichen Weiterqualifizierung im Masterstudiengang Kaukasiologie/Kaukasusstudien an der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder einem entsprechenden im Ausland angebotenen Studiengang.



§ 6

Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) ¹Das Bachelorstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS). ²Es sind ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelorarbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach (60 LP) zu wählen. ³Die Bachelorarbeit (10 LP) ist im Kernfach anzufertigen. ⁴Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 30 LP (900h Arbeitsaufwand) werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. ⁵Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfaches und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. ⁶Die Bachelorarbeit schließt das Studium ab.

(2) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ³Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbständigen Studien und anderen Lehr- und Lehrformen zusammen. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis maximal zwei Semester. ⁵Die Untergliederung des Ergänzungsfaches Kaukasiologie in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen im Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. ⁶Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

(3) ¹Das Studium im Ergänzungsfach Kaukasiologie umfasst vier obligatorische Kaukasiologie-Module, Module eines literatur- sprach-, politik-, regional- oder religionswissenschaftlichen Wahlschwerpunkts sowie Module zum Spracherwerb. ²Es sind die folgenden kaukasiologischen Pflichtmodule zu absolvieren:

- Kauk-BA-1 Einführung in die Kaukasiologie (5 LP)
- Kauk-BA-2 Einführung in die kaukasische Sprachwissenschaft (5 LP)
- Kauk-BA-3 Einführung in die Geschichte Kaukasiens (5 LP)
- Kauk-BA-4 Lebensformen Kaukasiens (5 LP)

³Im individuellen Wahlschwerpunkt sind 10 Leistungspunkte in Modulen zu erbringen, die dem Studium eine literatur- sprach-, politik-, regional- oder religionswissenschaftliche Ausrichtung geben. ⁴Aus dem Angebot zum Spracherwerb sind Module im Umfang von 30 Leistungspunkten zu absolvieren. ⁵Es müssen Kompetenzen in zwei Sprachen erworben werden. ⁶Die Module sind so zu wählen, dass in der ersten Sprache 20 Leistungspunkte und in der zweiten Sprache 10 Leistungspunkte erbracht werden. ⁷Es können Module zu folgenden Sprachen belegt werden:

- Georgisch
- Armenisch
- Russisch
- Türkisch
- Griechisch.

⁸Bei der Auswahl der Wahlpflichtmodule ist zu beachten, dass Module, die Bestandteil des Kernfach-Studiums sind, nicht als Studienleistung des Ergänzungsfaches angerechnet werden können.



- (4) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (*learning agreement*) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 7

Prüfungsformen und Bewertungskriterien

- (1) ¹Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. ²Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.
- (2) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

§ 8

Modulbeschreibungen

- (1) ¹Die Modulbeschreibung informiert über die Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen für die Teilnahme, die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. ²Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebots des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.

§ 9

Studienfachberatung

- (1) ¹Die Studienfachberatung zu den einzelnen Modulen wird durch die Modulverantwortlichen durchgeführt. ²Sie unterstützt die individuelle Studienplanung.
- (2) Fachspezifische Unterstützung und Beratung zum Studiengang erhalten die Studierenden vom Studiengangsbeauftragten des Fachbereichs Kaukasiologie, der gleichzeitig als Studienfachberater fungiert.
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme ist die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zuständig.
- (4) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. über Anmeldung, Anträge, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

§ 10

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.



**§ 11
Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

Jena, 22. Mai 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke

Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena